



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

An alle Landesluftfahrtbehörden

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift:
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-4952

Dr.-Ing. Daniel Phiesel

PG-UnbLF@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Fortgeltung von Aufstiegserlaubnissen gemäß § 21a LuftVO
alte Fassung zum Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luft-
sportverbänden und für in diesen organisierte Flugmodellvereine

Bezug: Schreiben des BMDV - Az. PG Unb LF 2826.20/9 - vom 14.12.2020

Aktenzeichen: PG Unb LF/6312.1/5-8

Datum: Bonn, 20.01.2023

Seite 1 von 3

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) gibt in Bezug auf die Fortgeltung der Erlaubnisse gemäß § 21a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) – alte Fassung, und deren Vorgängerfassungen, im Folgenden nicht weiter erwähnt – für Luftsportverbände und für in diesen organisierte Flugmodellvereine folgende Hinweise:

Der Gesetzgeber hat in der Begründung des Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (ABI. L 152 vom 11.6.2019, S. 45) darauf hingewiesen, dass die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen gemäß § 21a und § 21b LuftVO (alte Fassung) (NfL 1-1430-18)“ fortgesetzt genutzt werden (s. Gesetzesbegründung zu § 21f und § 21g LuftVO, BT-Drs. 19/28179, S. 57).

Diesen Hinweis enthielt auch das Schreiben des BMDV – Az. PG Unb LF 2826.20/9 – vom 14.12.2020 an die Obersten Luftfahrtbehörden der Länder.

Seite 2 von 3

Eine solche Handhabung entspricht auch der Intention der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1)¹.

Absicht des Gesetzgebers war es, den Verbänden eine besondere Verantwortung im Bereich der Gewährleistung der Betriebssicherheit weiterhin zukommen zu lassen. Insbesondere der Betrieb innerhalb einer Verbandsstruktur gewährleiste die Sicherheit des Modellfluges (s. Gesetzesbegründung zu § 21f und § 21g LuftVO, BT-Drs. 19/28179, S. 58). Die Befugnis zur Etablierung und risikobasierter Fortentwicklung der Verfahren für den Verbandsmodellflug gemäß den erteilten Betriebsgenehmigungen soll die Flugsicherheit garantieren und kontinuierlich verbessern.

Die DVO (EU) 2019/947 gilt seit dem 31.12.2020 (Artikel 23 Absatz 1 DVO (EU) 2019/947). Artikel 21 Absatz 3 DVO (EU) 2019/947 ermöglichte bis 01.01.2023 die Fortführung des UAS-Betriebs im Rahmen von Flugmodell-Vereinen und -Vereinigungen entsprechend dem bisherigen nationalen Recht ohne eine Genehmigung nach Artikel 16 DVO (EU) 2019/947.

Grundsätzlich sind bestehende, nationale Erlaubnisse, die auf der Grundlage des § 21a LuftVO (alte Fassung) erteilt wurden, über den 01.01.2023 hinaus bestandskräftig. Insbesondere bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist (§ 43 Absatz 2 VwVfG).

Allerdings können Widersprüche zwischen bestehenden Aufstiegserlaubnissen und den vom Luftfahrt-Bundesamt (LBA) genehmigten Verbandsbetriebsverfahren (Artikel 16 DVO (EU) 2019/947) auftreten. In diesem Fall sollten die Länder die bestehenden Erlaubnisse gemäß § 21a Absatz 1 LuftVO (alte Fassung) in Teilen oder ganz widerrufen und in eine neue Erlaubnis gemäß § 21f Absatz 3 LuftVO – ggf. auch im Wege der Allgemeinverfügung – überführen.

Aus Sicht des BMDV ist die Erteilung neuer Erlaubnisse gemäß § 21f Absatz 3 LuftVO sowohl durch Erlass eines Verwaltungsakts als auch durch Allgemeinverfügung möglich.

¹ Vgl. Erwägungsgrund 34 VO 2018/1139: „Darüber hinaus sollte die Kommission beim Erlass dieser delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Notwendigkeit eines reibungslosen Übergangs von den verschiedenen nationalen Systemen zu einem neuen Regelungsrahmen der Europäischen Union Rechnung tragen, sodass Modellflugzeuge weiterhin so betrieben werden können wie heute, und die bestehenden bewährten Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten berücksichtigen.“).



Seite 3 von 3

Die Landesluftfahrtbehörden sollten die Inhaber von auf der Grundlage von § 21a LuftVO (alte Fassung) erteilten Alterlaubnissen in geeigneter Weise darauf hinweisen, dass diese nur insoweit über den 01.01.2023 hinaus genutzt werden können, als der Betrieb im Rahmen einer den bundesweit tätigen Luftsportverbänden erteilten Verbandsbetriebsgenehmigung durchgeführt wird. Inhaber von Alterlaubnissen, die den Modellflugbetrieb nicht im Rahmen einer Verbandsbetriebserlaubnis durchführen können oder wollen, können dies wegen des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts nur bei Einhaltung der Voraussetzungen und Bedingungen der DVO (EU) 2019/947 für die UAS-Betriebskategorie „offen“. Für den Betrieb in der UAS-Betriebskategorie „offen“ sind die §§ 21f, 21g LuftVO nicht anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr.-Ing. Daniel Phiesel